

Zivil- und Familienrecht

§§ 459 ff., 480 BGB.

Für die Entscheidung darüber, ob bei einer gekauften Sache ein Sachmangel vorliegt, der den Käufer berechtigt, Wandlung zu erklären, ist es unerheblich, ob das zur Herstellung der Sache verwendete Material an sich geeignet und zugelassen war. Dagegen ist zu untersuchen, ob der vorhandene Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Sache zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufhebt oder mindert.

OG, Urt. vom 7. Februar 1963 - 1 Zz 11/62.

Die Klägerin hat von dem Verklagten in der HO-Verkaufsstelle in B. u. a. Auflegematratten für ein Bett gekauft. Sie hat behauptet, die Matratten hätten einen so starken muffigen Geruch, daß es unmöglich sei, auf ihnen zu schlafen. Der ausströmende muffige Geruch teile sich dem ganzen Zimmer und auch den darin befindlichen Wäschestücken mit. Wegen dieses erheblichen Mangels habe sie der HO-Verkaufsstelle gegenüber gemäß § 462 BGB Wandlung erklärt und ihr die Matratten zur Verfügung gestellt. Diese habe sich geweigert, den gezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat daher beantragt, den Verklagten (HO-Kreisbetrieb) zu verurteilen, an sie 101,70 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 12. August 1961 zu zahlen.

Der Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat ausgeführt, der Geruch komme vom verwendeten Füllmaterial her und sei nicht etwa durch unrichtige Lagerung der Matratten in der Verkaufsstelle entstanden oder auf andere von ihm zu vertretende Umstände zurückzuführen.

Mit Urteil vom 22. Dezember 1961 hat das Kreisgericht die Klage abgewiesen. In seiner Begründung hat es ausgeführt, die vertraglichen Vereinbarungen aus dem Kaufvertrag hätten beide Parteien erfüllt. Die Klägerin könne nicht behaupten, daß der Mangel durch falsche Lagerung entstanden sei. Der Sachverständige habe erklärt, das zur Füllung der Matratten verwendete Material sei vom Amt für Material- und Warenprüfung zugelassen worden. Der Geruch sei dem Material eigen. Wenn auch zugegeben werden könne, daß der Geruch störend wirke, könne jedoch der Verklagte dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Ebenso wenig hafte der Lieferbetrieb, weil das Material vom Amt für Material- und Warenprüfung genehmigt worden sei. Die Voraussetzungen des § 459 BGB seien nicht gegeben, so daß die Klage unbegründet sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der vom Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik gestellte Kassationsantrag, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das kreisgerichtliche Verfahren leidet an dem Mangel, daß auf Grund einer fehlerhaften Auffassung über die rechtlichen Voraussetzungen eines Gewährleistungsanspruchs wegen Mängel der Sache nach §§ 459 ff. BGB der Sachverhalt nur einseitig aufgeklärt worden ist. Dies ergibt sich schon aus dem im Beweisbeschluß vom

6. Dezember 1961 festgelegten Beweisthema, wonach das Gericht die Aufklärung auf die Fragen beschränkte, ob bei der Herstellung der fraglichen Matratten Materialien verarbeitet worden sind, die nicht verwendet werden durften, und ob der Geruch dem verarbeiteten Material eigen ist oder durch falsche Lagerung beim Lieferbetrieb oder Verkäufer entstanden ist. Diese Umstände können Bedeutung gewinnen, wenn es darum geht, ob gegebenenfalls die HO-Verkaufsstelle gegen den Herstellungsbetrieb Ansprüche wegen schlechter Qualität der Waren hat.

Bei der von der Klägerin geltend gemachten Wandlung dagegen kommt es darauf an, ob die gekauften Matratten mit einem Fehler behaftet waren, der ihren Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder den nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch auf-

hebt oder mindert. Nach dieser Richtung aber hat das Kreisgericht den Sachverhalt weder aufgeklärt noch Feststellungen im Urteil getroffen. Es hat lediglich ausgeführt — und zwar im Zusammenhang mit der Prüfung, ob Stroh als Materialfüllung für Auflegematratten genehmigt war oder nicht —, es sei möglich, daß der von den Matratten ausgehende Geruch störend wirke. Es hätte aber untersucht werden müssen, ob dieser Geruch die Tauglichkeit der Matratten aufhebt oder so stark mindert, daß deren Benutzung der Klägerin mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer sozialistischen Wohnkultur nicht zumutbar ist. Ob das Material an sich zur Füllung von Matratten geeignet und zugelassen war, ist ohne Bedeutung, denn selbst unterstellt, daß zur Herstellung der Matratten Stroh als Füllmaterial verwendet werden durfte, mußte es so beschaffen sein, daß die damit hergestellten Matratten für den normalen Gebrauch verwendet werden können.

Zutreffend wird im Kassationsantrag unter Verweisung auf einen Artikel in der „Handelswoche“ Nr. 33 vom 14. August 1962 über die Rechte des Käufers ausgeführt, daß unsere Werktätigen Anspruch auf Waren in einwandfreier Qualität haben. Das Zentralkomitee der SED erwartet — wie der Erste Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht, in seinem Brief vom 1. August 1962 an alle Grundorganisationen des sozialistischen Handels hervorhebt — von den Mitarbeitern des Handels, daß sie stärker auf die Werktätigen in der Produktion einwirken, damit gute Ware bedarfsgerecht hergestellt wird. Damit wird auch das Vertrauen der Käufer zu unserem sozialistischen Handel erhöht.

Die Verkaufsstelle haftet dem Käufer dafür, daß er eine einwandfreie Ware erhält. Zu den Ansprüchen des Käufers gehört, daß ihm je nach Art des Mangels und seiner Einwirkung auf die Tauglichkeit der von ihm gekauften Ware Minderung des Kaufpreises gewährt, die Ware in der Verkaufsstelle „umgetauscht“ (§ 480 BGB) oder für erlittene Schäden unter den Voraussetzungen des § 463 BGB Ersatz geboten wird. Er kann auch seinen Kauf im Wege der Wandlung rückgängig machen (§ 462 BGB).

Die Klägerin macht von dieser letztgenannten Möglichkeit Gebrauch. Das Gericht war daher verpflichtet, zu untersuchen und zu entscheiden, ob die festgestellte, von den Matratten herrührende Geruchsbildung einen Sachmangel darstellte, der den Anspruch der Klägerin rechtfertigte, ohne daß es nach Lage der Sache darauf ankam, auf welche Ursachen der Mangel zurückzuführen ist. Für die zu treffende Entscheidung war es daher unerheblich, ob etwa die HO-Verkaufsstelle die Auflegematratten richtig gelagert hatte oder der Geruch als „materialeigen“ bezeichnet werden kann. Erheblich war dagegen und demgemäß durch entsprechende Beweiserhebung zu prüfen, ob die Behauptung der Klägerin, der von den Matratten ausströmende muffige Geruch sei so stark, daß er sich dem Zimmer und den darin befindlichen Wäschestücken mitteile und ein Schlafen im Zimmer unmöglich mache, wahr oder nicht wahr ist (§ 286 ZPO). Erweise sich nämlich diese Behauptung als richtig, so wäre die Tauglichkeit der Matratten zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufgehoben oder zumindest sehr wesentlich gemindert und der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Wandlung gemäß § 462 BGB gerechtfertigt.

§ 13 EheVO; § 13 Abs. 1 EheVerfO; OG-Richtlinie Nr. 10; §§ 148 ff. ZPO.

1. Über den Antrag eines Ehegatten auf Zahlung von Unterhalt ist im Ausspruch des Scheidungsurteils selbst und nicht etwa nur in dessen Begründung zu entscheiden.